

phen, wenn auch mit gewissen Modificationen, die ich nach Befinden gern annehmen würde, aufrecht zu erhalten.

Abg. Uhlemaun: Nachdem gestern die Ansichten des grünen Tisches und das Princip gestiegt haben über die Forderungen eines großen Theils der Landwirthschaft und überhaupt des Grundbesizes, habe ich an dem ganzen Gesetze kein wesentliches Interesse mehr; ja, ich bin in Bedenken, ob ich es überhaupt annehmen werde oder nicht. Allein da ich mir einmal früher gestattet habe, einen Aenderungsantrag einzureichen, so erlauben Sie mir nur wenige Worte. Auch ich bin hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn § 17 Lebenskraft gewinnen soll, wir wieder eine neue Observanz schaffen, welche wir doch durch das Gesetz beseitigen wollen. Wir hemmen den freien Verkehr, wir machen überhaupt Verstöße gegen das Princip des Gesetzesentwurfs und rufen nur, wie vorhin schon gesagt wurde, Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten hervor. Der Abg. Heinrich sprach davon, daß dadurch Zank und Streit in die Gemeinden geworfen werde. Meine Herren! Mir hat es nach gestern gemachten Erfahrungen geschienen, die Deputation mache sich Nichts daraus, wenn Zank und Streit in die Gemeinden hineingeworfen wird. Ich habe mir gestern erlaubt, auch ein Beispiel anzuführen; aber die Gründe wurden wenigstens nicht gewürdigt. Ich will durch meinen Aenderungsvorschlag nur erreichen, daß die Gemeinden, welche eine vorübergehende Last zu tragen haben, unterstützt werden. Mir lag der Fall aus meiner praktischen Erfahrung vor, daß eine Eisenbahn gebaut wurde und daß der Gemeinde ein großer Nachtheil erwuchs durch die Zufuhr der Materialien zu derselben und der Gemeinde eine unverhältnißmäßig große Last auferlegt wurde durch Wegebauten. Ferner habe ich mir den Fall gedacht, daß große Waldungen in der Nähe von Gemeinden sind, in welchen vielleicht alle 60–80 Jahre ein einzelner Holzschlag abgetrieben wird und dadurch eine bedeutende Frequenz auf den früher gar nicht berührten Communicationswegen der Gemeinde eintritt und infolge dessen diese Wege wieder grundhaft hergestellt werden müssen. Für diese Fälle wollte ich durch meinen Antrag bezwecken, daß der Eisenbahnunternehmer und der Waldbesitzer verpflichtet wären, einen Beitrag zur Wegebaulast zu geben. Aber, meine Herren, wenn in einem Orte sich ein Fabriketablisement festsetzt, also dauernd in den Gemeindeverband aufgenommen wird, dann halte ich es geradezu für eine Ungerechtigkeit, wenn Sie einen solchen einzelnen Etablisementsbesitzer fortdauernd zwingen wollen, zu den Communicationswegebaulasten außerordentlich beizutragen. Der Mann muß nach seinem Vermögen, nach dem Umfange seines Geschäfts zu den Gemeindelasten beitragen, muß also die Wege mit bauen helfen. Dadurch gerade ist es unrecht, wenn man ihn noch extra heranziehen will zu Abgaben zum Wegebau. Indirect hat entschieden die Gemeinde Nutzen durch ein solches

Fabriketablisement. Meine Herren! Sie sehen, weshalb ich mir meinen praktischen Vermittelungsvorschlag erlaubt habe. Wenn aber die Ansichten sich so scharf entgegenstehen, wie hier, bin ich überzeugt, daß mein praktischer Vermittelungsvorschlag so wie gestern, auch heute zermahlen wird und Nichts zur Geltung kommt. Ich habe es nur für meine Pflicht gehalten, mich mit einigen Worten für denselben zu verwenden.

Abg. Mösler: Meine Herren! So leid es mir thut, dem § 17 nicht beistimmen zu können, so muß ich doch ganz offen erklären, daß ich nicht einsehe, wie die industriellen Etablisements, welche vielleicht die Wege benutzen, in allen Fällen und zwar ganz ungerechter Weise zugezogen werden können. Ich gebe es gern zu, daß es eine sehr große Last für die Gemeinden ist, wenn sie vielleicht einen Weg unterhalten sollen, der von ihren Angehörigen wenig befahren wird; aber, meine Herren, wie soll es denn werden da, wo jetzt z. B. irgend ein Etablisement besteht, dessen Consumenten vier oder fünf oder noch mehr Gemeinden mit ihrem Fuhrwerk berühren? Diese werden, wenn man gerecht sein will, doch gewiß gehalten sein müssen, an alle Gemeinden, die sie berühren, Beiträge zu zahlen, und wie dann, wenn z. B. das Etablisement, welches die Waare liefert, wie Kohlen zc., in einem ganz andern Staate liegt, dessen Fabrikat mittels der Bahn bis in unser Land kommt und von den Einzelnen, die die Waare benutzen müssen, abgefahren wird? Wer ist dann Derjenige, der zugezogen wird? Das wird nicht das Etablisement sein, sondern es werden die Consumenten sein. Und darum muß ich ganz dem Herrn Abg. Uhlemaun beipflichten, daß der Fall sehr häufig vorkommen wird, daß dabei in den Gemeinden Die, die den Weg am meisten benutzen, schon dadurch, daß sie den größten Grundbesitz innerhalb der Gemeinde haben, neben dem größten Theil der Last, die auf die Gemeinden zum Wegebau fällt, auch noch in so und soviel Gemeinden hinzugezogen werden. Das scheint doch ebenso wenig gerecht zu sein, als wenn die jetzigen Verhältnisse bestehen bleiben. Ich bin darüber vollkommen klar: es werden, wie der Herr Abg. Heinrich erwähnt hat, die Chausseehäuser wie Pilze aus dem Boden wachsen und es wird keiner Gemeinde verwehrt werden können, sich durch Chausseehäuser vor irgend einer Beeinträchtigung zu bewahren, und ich gestehe offen, so ungern ich Chausseehäuser auf Communicationswegen habe, so finde ich sie doch als den einzig richtigen Weg, um ein richtiges Verhältniß zwischen den Gemeinden, die den Weg bauen und die ihn benutzen, herzustellen, und dann wird es Dem, was neulich beantragt wurde, gerade entgegengesetzt werden: statt daß sich die Chausseehäuser vermindern, werden überall von den Gemeinden solche errichtet werden. Ich bin in dieser Beziehung z. B. jetzt selbst theilhaftig; der betreffende Weg ist eine